Landtags-Beilage zur Sächsischen Staatszeitung.

Nr. 100. Beauftragt mit der Herausgabe: Hofrat Doenges in Dresden. 1917.

Landtagsverhandlungen.

I. Kammer.

53. öffentliche Sitzung am 27. September 1917.

Präsident Oberstmarschall Dr. Graf Vitzthum v. Eckstädt eröffnet die Sitzung um 12 Uhr 16 Min. nachmittags.

Am Regierungstische Ihre Exzellenzen die Staatsminister Graf Vitzthum v. Eckstädt, v. Seydewitz und Dr. Nagel, sowie die Regierungskommissare Ministerialdirektoren Geh. Räte Heink, Dr. Dr.-Ing. Schmalz und Dr. Koch, ferner Gesandter v. Leipzig, Geh. Finanzrat Dr. Böhme, die Geh. Regierungsräte Dr. Junck, v. Nostitz-Wallwitz, Becker und Michel.

Die Kammer tritt sofort in die Tagesordnung ein.

1. Den Vortrag aus der Registrande übernimmt Hr. Domherr Dr. v. Hübel.

2. Punkt der Tagesordnung: Antrag zum anderweiten mündlichen Berichte der ersten Deputation über den mittels Königl. Dekrets Nr. 50 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung der Verordnung, die Jagdbarkeit der Ziemer betreffend, vom 27. Juli 1878.

Berichterstatter Kammerherr **Zahrer v. Zahr**-Ehrenberg:

Bei der Schlußberatung über den vorliegenden Gesetzentwurf in der Zweiten Kammer habe der Abg. Dr. Philipp ausgeführt, es sei von der Staatsregierung in gewisser Fürsorge für die heimische Vogelwelt in § 2 die Bestimmung aufgenommen worden, daß Ziemer nur in ungerupftem Zustande veräußert oder feilgehalten werden dürften. Freilich erscheine diese Fassung in § 2 noch nicht vollkommen ausreichend. Es sei die Kontrolle noch etwas erschwert; am leichtesten lasse sich die Kontrolle auf dem Wege von der Schußstelle zum Markte einrichten, also wesentlich auf den Bahnhöfen. Im Anschluß an diese Ausführungen habe der Abg. Dr. Philipp beantragt, in § 2 hinter „Zustande" die Worte einzufügen: „in Verkehr gebracht", sodaß der § 2 dann laute:

„Die Ziemer dürfen nur in ungerupftem Zustande in Verkehr gebracht, veräußert oder feilgehalten werden."

Nachdem sich der Vertreter der Staatsregierung mit dem Antrag einverstanden erklärt habe, habe die Zweite Kammer den Antrag zum Beschluß erhoben und darauf den Gesetzentwurf nach der Vorlage einstimmig angenommen.

Der Gesetzentwurf sei infolgedessen an die Erste Kammer zurückgelangt. Die Deputation beantrage:

die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der Zweiten Kammer beschließen:

in § 2 hinter „Zustande" die Worte einzufügen: „in Verkehr gebracht" und mit dieser Abänderung den vorgelegten Gesetzentwurf nebst Überschrift, Eingang und Schluß, im übrigen unverändert nach der Vorlage, anzunehmen.

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

Die Königl. Staatsregierung verzichtet auf namentliche Abstimmung.

3. Punkt der Tagesordnung: Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Verbandes der sächsischen Hausbesitzer-Vereine zu Chemnitz um Erlaß von Vorschriften wegen Ersatz der bei etwaigen Ausschreitungen entstehenden Schäden. (Drucksache Nr. 327.)

Berichterstatter Kammerherr **Graf v. Könneritz**:

Der Verband der Hausbesitzervereine für das Königreich Sachsen weise darauf hin, daß entgegen anderen Bundesstaaten, wie z. B. Preußen, in Sachsen besondere Vorschriften nicht ergangen seien, daher die sächsischen Staatsbürger schlechter gestellt seien als die derjenigen Bundesstaaten, in denen die vorliegende Materie eine gesetzliche Regelung bereits erhalten habe. Dort bestünden nämlich Bestimmungen, daß für Schäden, die durch Unruhen usw. entstünden, die Gemeinden, in denen solche stattfänden, dafür aufzukommen hätten. Der Verband bitte weiter, die angestrebte Regelung möglichst bald eintreten zu lassen, damit für die Zukunft klare Verhältnisse geschaffen würden.

In Sachsen sei die Haftung für den Schaden, der durch Landfriedensbruch und Aufruhr entstehe, dergestalt geregelt, daß die Anstifter für allen, die sonstigen Teilnehmer für den nach der Zeit ihrer Teilnahme entstandenen Schaden als Gesamtschuldner hafteten, ohne Rücksicht darauf, ob der Schaden durch sie selbst verursacht oder ihnen zur Schuld anzurechnen sei. Staat und Gemeinde hafteten jedoch nur nach Maßgabe der allgemeinen Rechtsgrundsätze, daher nur dann, wenn ein Verschulden ihrer Beamten im Sinne von Art. 77 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch bei der Entstehung des Schadens vorliege. Die Staatsregierung habe der Deputation erklären lassen, daß es nicht zu verkennen sei, daß bei dem gegenwärtigen Rechtszustand Härten nicht ausgeschlossen seien, da den infolge von Landfriedensbruch usw. an ihrem Besitzstande geschädigten Personen zwar ein Recht zur Verfolgung des Schadensanspruches zustehe, dieses sich jedoch in der Praxis häufig als illusorisch herausstellen werde, da für sie die Ermittelung der Anstifter der Zusammenrottungen und der Teilnehmer an diesen, sowie die Feststellung des deren Haftung begründenden strafrechtlichen Tatbestandes mit Schwierigkeiten verbunden, überdies auch die Einbringlichkeit der Schadenersatzforderung anzuzweifeln sei. Den Beweis zu führen bei Entstehung der Schäden, daß ein Verschulden der Beamten des Staates oder der Gemeinden mitgewirkt habe, dürfte nur in ganz seltenen Fällen gelingen. Infolgedessen spräche manches dafür, nach dem Vorgang anderer Bundesstaaten auch in Sachsen die Tragung dieser Schäden den Gemeinden aufzuerlegen, und könne dieses nur durch den Erlaß eines besonderen Gesetzes im Rahmen des Vorbehalts in Art. 108 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch geschehen.

Zurzeit jedoch auf den Erlaß eines solchen Gesetzes zuzukommen, habe die Regierung abgelehnt. Erst nach Eintritt geordneter Verhältnisse dürfte der Zeitpunkt dazu gefunden werden. Auch habe es die Regierung abgelehnt, den Staat als Träger der Haftung solcher Schäden zu betrachten, weil die Gemeinden als Träger der Polizeigewalt in erster Linie dafür zu sorgen hätten, daß Unruhen im Keime erstickt würden. Die Deputation habe sich auf den Standpunkt gestellt, daß die in der Petition geforderte Regelung der angezogenen Materie nicht von der Hand zu weisen sei. Ohne auf die Art und Weise der zu treffenden gesetzlichen Neuordnung näher einzugehen, halte es die Deputation für angebracht, daß hier eine Änderung des bestehenden Zustandes in Rücksicht auf die nicht zu leugnenden Härten zu empfehlen sei. Daß zurzeit eine solche nicht zweckmäßig sei, darüber habe sich die Deputation mit der Staatsregierung im Einklang befunden. In Berücksichtigung dessen, daß die Staatsregierung ihre Bereitwilligkeit bekanntgegeben habe, zur gegebenen Zeit der Regelung der vorstehenden Angelegenheit im Sinne der Petenten näherzutreten, sei die Deputation zu dem Beschlusse gekommen, die vorstehende Petition ihr zur Erwägung zu überweisen, wobei sie es ins Ermessen der Staatsregierung stelle, den Zeitpunkt zu bestimmen, der ihr zur Einbringung einer derartigen Vorlage als geeignet erscheine. Er beantrage daher im Namen der Deputation,

die vorliegende Petition der Königl. Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen.

Bürgermeister Dr. **Seetzen**-Wurzen:

Man solle sich vorstellen, daß in einer kleinen Landgemeinde Unruhen ausbrächen. Die Gemeinde habe vielleicht einen oder zwei Polizeibeamte, die, zumal jetzt im Kriege, vielleicht noch durch Hilfskräfte ersetzt seien. Wie sollte sie in der Lage sein, irgendwelche ernsthafte Unruhen und Ausschreitungen zu verhindern und die Schäden, die dabei entstehen könnten, zu verhüten? Das sei gänzlich unmöglich. Das werde ebenso in den größeren Landgemeinden sein, dafern nicht eine Garnison am Orte sei. Er meine also, ganz allgemein den Gemeinden die Last aufzubürden, werde unmöglich sein, und er möchte deshalb heute schon den dringenden Wunsch aussprechen, daß bei der in Aussicht stehenden Regelung der Angelegenheit man nicht diesen Ausweg wähle, die Gemeinden damit zu belasten. Man könne natürlich daran denken, daß der Staat einzuspringen habe.

Oberbürgermeister **Blüher**-Dresden:

Er möchte die Worte des Hrn. Kollegen Seetzen doch sehr lebhaft unterstreichen. Man sollte doch nicht daran vorübergehen, zu welchen widersinnigen Ergebnissen der Zustand in Preußen geführt habe. Auch im preußischen Herrenhause sei die Überzeugung zum Ausdruck gebracht worden, daß dieser Zustand nicht länger geduldet werden könne. Da sollte man doch nicht in Sachsen daran gehen, derartigen veralteten und zu widersinnigen Ergebnissen führenden Gesetzen die Einführung zuzugestehen. Es sei auch nicht richtig, daß die Gemeinden die Polizei hätten. Er wolle gar nicht an Dresden denken, wo die Sicherheits- und Verkehrspolizei der Staatsregierung vorbehalten sei, aber auch auf dem Lande und in den kleineren Gemeinden sei doch der größere Teil der Polizei in den Händen der Amtshauptmannschaft, also der staatlichen Behörde. Er sei nicht in der Lage, für das Votum der Deputation zu stimmen, denn er besorge, daß daraus Konsequenzen gezogen würden, als ob man sich mit den Ausführungen der Staatsregierung, daß eine Haftung der Gemeinden in Aussicht genommen werden könnte, einverstanden erklären könnte. Seines Erachtens müßte der Ausweg auf wesentlich anderen Wegen gesucht werden. Wenn der Staat nicht einspringen wolle, dann sollte man doch dem Gedanken nachgehen, die Hausbesitzer gegen derartige Schäden zu versichern.

Oberbürgermeister **Keil**-Zwickau:

Es scheine ihm sehr bedenklich, die Petition der Staatsregierung zur Erwägung zu übergeben, denn man habe es ja schon erlebt, wenn eine Petition oder sonst irgend etwas zur Erwägung gegeben worden sei, so komme dann der Vorschlag der Regierung in Form eines Gesetzes, und es werde darauf Bezug genommen, daß diese Petition zur Erwägung gegeben sei. Er beantrage deshalb,

die Petition des Verbandes der Sächsischen Hausbesitzer-Vereine zu Chemnitz um Erlaß der Vorschriften um Ersatz der bei etwaigen Ausschreitungen entstehenden Schäden (Drucksache Nr. 327) der Regierung lediglich zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Berichterstatter Kammerherr **Graf v. Könneritz**:

Er möchte bemerken, daß die Deputation über den Inhalt des Gesetzes nicht gesprochen habe und auch gar keine Absicht habe, nach der Richtung irgendwelche Vorschläge zu machen. Sie habe sich lediglich von dem Gesichtspunkte leiten lassen, daß der Wunsch der Petenten bis zu einem gewissen Grade gerechtfertigt erscheine, und der Regierung anheimzugeben wäre, eine Form zu finden, in welcher den berechtigten Wünschen der Petenten Genüge getan werde.

Der Antrag Keil wird gegen 9 Stimmen genehmigt.

4. Punkt der Tagesordnung: Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Vorstandes der Schleswig-Holsteinischen Sachverständigen-Kammer in Kiel, betreffend Verbot außeramtlicher Berufstätigkeit technischer Beamter. (Drucksache Nr. 329.)

Berichterstatter Rittergutsbesitzer **v. Altrock**:

Nach der vorliegenden Bittschrift sei es üblich geworden, daß die Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten sich nicht auf ihre amtliche Tätigkeit beschränkten, sondern daß sie weitere Tätigkeiten gegen Bezahlung ausübten, die den freien Erwerbstätigen vorbehalten bleiben sollten. Die Existenz der freien Gewerbetreibenden sei dadurch in empfindlicher Weise geschädigt. Am empfindlichsten sei die Schädigung jetzt während des Krieges. Dem solle der Landtag abhelfen. Die Anträge, welche die Petenten stellten, lauteten:

„die Regierung zu ersuchen, daß in entsprechender Weise, wie es im Königreiche Bayern geschehen ist, Bestimmungen zu erlassen sind, durch welche verfügt wird:

1. daß alle Beamten und Angestellten sich jeder außeramtlichen Nebenbeschäftigung auf ihren Berufsgebieten gegen eine ihnen selbst zufließende Bezahlung zu enthalten haben;

2. daß ferner auch für den Fall, daß die Bezahlung voll und ganz in die Kasse der vorgesetzten Behörde fließt, nur ausnahmsweise und nur dann die Erlaubnis zur Ausübung außeramtlicher Nebenbeschäftigung erteilt werden darf, wenn sich nach Prüfung des Einzelfalles ergibt, daß eine Benachteiligung freier Erwerbstätiger dabei ausgeschlossen ist;

3. daß endlich in Fällen, wo eine derartige Erlaubnis bereits allgemein oder für besondere Tätigkeitsgebiete einem Beamten oder Angestellten erteilt ist, die Erlaubnis zurückgenommen werde.

Die Beobachtung dieser Bestimmungen wird sorgfältig zu überwachen sein."

Die Petenten hätten dabei auch darauf verwiesen, daß anderorts dahingehende Verordnungen bereits erlassen seien. Redner verliest eine solche Bekanntmachung des Königl. Bayerischen Gesamtministeriums vom 12. Oktober 1914. Es scheine jedoch, als wenn den Petenten nicht bekannt sei, wie die Verhältnisse zurzeit im Königreich Sachsen lägen. Früher seien auch hier in Sachsen solche Klagen berechtigt gewesen. Die Staatsregierung sei aber dagegen vorgegangen und habe einmal durch Revision und Neuregulierung der Beamtengehälter und ferner durch dahingehende Verordnungen Abhilfe geschaffen. Noch vor Eingang des hier in Frage kommenden Bittgesuches habe die Staatsregierung an die Kreishauptmannschaften, an die Amtshauptmannschaften und die Stadträte mit Revidierter Städteordnung die bestehenden Grundsätze durch eine Verordnung bekanntgegeben bezw. in Erinnerung gebracht. Redner verliest die Verordnung. Soweit bekannt sei, werde jetzt überall bei Anstellung von Beamten im Königreiche Sachsen die Bedingung gestellt, daß Nebenbeschäftigung nur mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde gestattet werden solle. Diese Genehmigung werde nur ausnahmsweise gegeben und jedenfalls nur dann, wenn freie Erwerbstätige dadurch nicht geschädigt würden. Die Petenten gingen in ihren Ausführungen im Anhange zum Bittgesuch zu weit, wenn sie verlangten, daß in Zukunft jede andere Betätigung der Beamten ausgeschlossen sein sollte. Es könnten Fälle eintreten, besonders in abgelegenen ländlichen Gemeinden, wo die Zuziehung eines freien Erwerbstätigen viel umständlicher, kostspieliger und zeitraubender sei, als wenn ein Beamter mit Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde die Arbeit ausführe. In solchen Fällen müßten Ausnahmen gestattet sein. Die vierte Deputation halte es für angebracht, zu beantragen:

die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

5. Punkt der Tagesordnung: Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition der Frau A. Grützner in Dresden um Wiedergewährung der ihr als Kriegersfrau angeblich zustehenden Reichsunterstützung. (Drucks. Nr. 328.)

Berichterstatter Generalleutnant z. D. **v. Rosspoth**, Exzellenz:

Frau Grützner, deren Mann seit Anfang 1916 zum Heeresdienste einberufen sei, habe in den ersten Wochen ihrer Strohwitwerschaft die Reichsunterstützung für sich und ihre schulpflichtigen Kinder erhalten. Nach Ablauf von sechs Wochen sei ihr diese Unterstützung wieder entzogen worden, weil nach Ansicht der Stadtverwaltung Dresden die diese Unterstützung bedingende Bedürftigkeit bei Frau Grützner nicht vorliege. Frau Grützner habe in beweglichen Worten dargelegt, wie sie bei den jetzigen teueren Zeiten mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln nicht auskommen könne. Bei ihrem Einkommen von jährlich rund 2000 M. sei Frau Grützner an allen Stellen, an die sie sich in dieser Angelegenheit gewandt habe, abgewiesen worden. Auch die Deputation habe zu ihrem Bedauern zu keinem anderen Beschluß kommen können bei allem Mitgefühl für die Gesuchstellerin, wie überhaupt für Familien, die durch den Krieg auf so lange Jahre hinaus ihrer Ernährer beraubt seien. Die Deputation habe deshalb einstimmig beschlossen,

diese Petition der Frau Grützner auf sich beruhen zu lassen,

und habe ihn beauftragt, das hohe Haus zu bitten, diesem Beschlusse beizutreten.

Die Kammer beschließt einstimmig, die Petition auf sich beruhen zu lassen.

6. Punkt der Tagesordnung: Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation über den Antrag des Abg. Castan und Gen., die freiheitliche und volkstümliche Neuordnung im Reiche betreffend. (Drucksache Nr. 325.)

Berichterstatter Ministerialdirektor a. D. Geh. Rat Domherr D. **Kretzschmar**:

Die Deputation vermöge nicht, zu empfehlen, dem Antrag der Zweiten Kammer beizutreten. Der Antrag sei nach ihrer Ansicht zu allgemein und zu unbestimmt, sodaß sich seine Tragweite gar nicht beurteilen lasse. Es bleibe ganz ungewiß, auf welche Einrichtungen und Angelegenheiten des Reiches sich die Neuordnung erstrecken solle. Die Worte „im Reiche" ließen es zweifelhaft erscheinen, ob nicht auch seitens des Reiches in die Verfassung und Zuständigkeit der einzelnen Bundesstaaten eingegriffen werden solle. Die Begriffe „freiheitlich" und „volkstümlich" unterlägen je nach dem Parteistandpunkte der verschiedenartigsten Auslegung und Ausdehnung. Wenn bemerkt worden sei, der Antrag solle nur die Richtung angeben, in der sich die innerpolitische Neugestaltung bewegen solle, so sei dem entgegenzuhalten, daß die Richtung sich in erster Linie durch das Ziel bestimme, auf das zugesteuert werden solle. Dieses Ziel sei aber, wie der erste Hr. Berichterstatter in der Zweiten Kammer selbst bemerkt habe, noch nicht festgelegt. Die erste Deputation bitte daher, den Antrag anzunehmen:

dem Beschlusse der Zweiten Kammer, die Regierung zu ersuchen, durch ihre Vertretung im Bundesrat dahin zu wirken, daß alsbald im Reich eine freiheitliche und volkstümliche Neuordnung durchgeführt werde, die Zustimmung zu versagen.

Staatsminister Graf Vitzthum v. Eckstädt

(nach den stenographischen Niederschriften):

Meine sehr geehrten Herren! Daß Ihre Erste Deputation Ihnen empfehlen würde, den Antrag Castan abzulehnen, war wohl zu erwarten. Die Gründe hat ja der Hr. Berichterstatter Ihnen und auch mir gegenüber in durchaus überzeugender Weise entwickelt. Der Antrag erscheint zu unbestimmt, zu allgemein, die Ausdrücke „volkstümlich" und „freiheitlich" sind zu vieldeutig in ihrer Anwendbarkeit. Es kommt aber dazu, daß die Ziele, welche die Antragsteller selbst verfolgen, in den parlamentarischen Verhandlungen doch ziemlich klar zutage treten. Denn wenn auch der Ausdruck „freiheitlich" und „volkstümlich" vielleicht sachlos und unbedenklich erscheint, so haben doch die Antragsteller selbst deutlich erklärt, daß ihnen als Ziel vorschwebt die Einführung des parlamentarischen Systems im Reiche und die Ausdehnung dieses parlamentarischen Systems auf die Einzelstaaten durch das Reich. Die Folge eines solchen Vorgehens im Reiche würde, wie ja klar liegt, die Abschaffung des Bundesrates bedeuten und eine Auflösung oder Aufhebung der föderalistischen Verfassung des Reiches nach sich ziehen. Das Reich selbst würde von einer Zentralstelle aus nach einheitlichen Grundsätzen, nach einheitlicher Schablone verwaltet werden, die Einzelstaaten selbst aber, welche bisher in der Lage gewesen sind, ihre Einrichtungen nach ihren Bedürfnissen und nach ihrem Volkscharakter zu treffen, würden verkümmern.

M. H.! Ich habe schon in der Zweiten Kammer darauf hingewiesen, daß die Erfahrungen, welche wir mit den Kriegsgesellschaften gemacht haben, die ja während der Kriegszeit notwendig gewesen sein mögen, doch nicht einladend sind, um auf dem Wege der Zentralisierung weiter fortzuschreiten (Vielseitiges Sehr richtig!), im Gegenteil, wir haben die Notwendigkeit erkannt, an dem bundesstaatlichen Charakter unbedingt festzuhalten und unsere eigenen Interessen, selbstverständlich im Rahmen der Interessen des Reiches, mit größerem Nachdruck als bisher zu vertreten.

Als daher am 16. Mai in der Zweiten Kammer die Anträge auf Neuordnung zur Beratung standen, habe ich die von dem Hrn. Berichterstatter soeben verlesene Erklärung abgegeben. Ich habe angesichts der Osterbotschaft des Deutschen Kaisers darauf hingewiesen, daß die Regierung werde abwarten müssen, welche Vorlagen ihr zugehen, daß sie an diesen Vorlagen loyal